

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 75/14 S

L 23 SO 217/14 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 90 SO 1637/14 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2014 durch die
Richterin K r a u ß sowie den Richter M u t s c h l e r und die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 22. Oktober 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Rechtsmittelverfahren gegen den bezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin N A , B , bei-
zuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 7.7.2014, mit dem dieses den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt hat, zurückgewiesen (*Beschluss vom 22.10.2014*). In dem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Antragsteller hat selbst mit einem am 28.10.2014 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des LSG "Rüge" eingelegt; außerdem hat er beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwältin N A , B , für dieses Verfahren zu bewilligen.
- 2 Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG ist nicht statthaft. Dieser ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel anfechtbar. Dem Antragsteller steht deshalb auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

